

Beitragsordnung

Freundes- und Förderverein Pestalozzi-Stiftung Hamburg e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Diese Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2020.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden für bestehende Mitgliedschaften werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Für neue Mitgliedschaften ist der festgesetzte Jahresbeitrag zum Beginn der Mitgliedschaft zu leisten. Eine zeitanteilige Kürzung des Beitrags ist nicht vorgesehen.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt vorzugsweise durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie auf das folgende Konto zu leisten:

IBAN	DE33200505501026225100
BIC	HASPDEHHXXX
Kreditinstitut:	Hamburger Sparkasse AG

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Es gilt folgender Regeljahresbeitrag:

natürliche und juristische Personen	50,00
-------------------------------------	-------
- (2) Die ermäßigten Jahresbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Aktive Mitarbeiter/innen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaften ¹	5,00
Im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeiter/innen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaften ¹	5,00
- (3) Der ermäßigte Beitrag ist in der Beitrittserklärung zu beantragen.

Hamburg, 5. November 2019

¹ Tochtergesellschaften sind solche i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB i.V.m. § 290 HGB. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung umfasst die Definition die Gesellschaften hwg hamburg work gGmbH und planAgentur für soziale Arbeit und Beratung gGmbH. Die Mitarbeiter/innen von Gesellschaften, die nach Beschlussfassung zu einer Tochtergesellschaft i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB werden, gelten die Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des zugrundeliegenden Vorgangs (Beteiligungserwerb, Rückwirkungszeitpunkt nach Umwandlungsgesetz, Rechtsnachfolge durch Schenkung, Vermächtnis oder Erbanfall o.ä.) als erfüllt.